

## § 26

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1950

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grote wohl  
Ministerpräsident

**Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen**

I. V.: P e s c h k e  
Staatssekretär

Verordnung über die Durchführung  
einer Landmaschinen- und Schlepperzählung  
vom 4. bis 9. Dezember 1950.

Vom 27. Juli 1950

Um den Bestand an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie Schleppern für Planungszwecke festzustellen, wird verordnet:

## § 1

Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist in der Zeit vom 4. bis zum 9. Dezember 1950 eine Landmaschinen- und Schlepperzählung durchzuführen.

## § 2

Mit der Durchführung der Erhebung wird das Ministerium für Planung, Statistisches Zentralamt, beauftragt.

Berlin, den 27. Juli 1950

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

G r o t e w o h l  
Ministerpräsident

**Ministerium für Planung**

Rau  
Minister

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Bestätigung  
der Verzeichnisse der Industriebetriebe  
der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 27. Juli 1950

Auf Grund § 9 der Verordnung vom 15. Dezember 1949 über die Bestätigung der Verzeichnisse der Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 120) wird zum Zwecke einer einwandfreien Planung, Plandurchführung und Planabrechnung folgendes bestimmt:

## Zu § 2

1. Das gemäß Verordnung vom 15. Dezember 1949 herausgegebene Verzeichnis der Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik - Teil I -, enthaltend die Industriebetriebe, die dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar unterstellt sind, entspricht dem Stand vom 1. April 1950.

## Zu § 7 Satz 1

2. Änderungen des Verzeichnisses durch
  - a) Übernahme von Betrieben in die Rechtsträgerschaft der dem Ministerium für Indu-

strie der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar unterstellten Vereinigungen volkseigener Betriebe,

- b) Überführung der in dem Verzeichnis aufgeführten Betriebe in die Verwaltung oder Verwaltung und Nutznießung von Rechtsträgern, die dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik nicht unmittelbar unterstellt sind,

bedürfen der Zustimmung der Regierung.

Die Entscheidung der Regierung wird durch das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik auf Vorschlag des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik herbeigeführt. Der Vorschlag bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik. -

## Zu § 7 Satz 2 und 3

3. Über Änderungen des Verzeichnisses durch Zuordnung eines Betriebes zu einer anderen, dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar unterstellten Vereinigung volkseigener Betriebe entscheidet das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik unter Zustimmung des Ministeriums für Planung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Entscheidung ist dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zur Kenntnis zu bringen.
4. Über Änderungen des Verzeichnisses, die sich durch Zusammenlegung bzw. Trennung von Betrieben innerhalb einer dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar unterstellten Vereinigung volkseigener Betriebe ergeben, entscheidet das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik. Diese Änderungen sind dem Ministerium für Planung, dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik durch das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik zur Kenntnis zu bringen.
5. Änderungen hinsichtlich des Namens eines volkseigenen Betriebes, hinsichtlich der Betriebsnummer, der Anschrift oder der Haupterzeugnisse sind unverzüglich dem Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik, Statistisches Zentralamt, durch den Rechtsträger schriftlich mitzuteilen.
6. Änderungen des Verzeichnisses entsprechend den Ziffern 2 bis 4 sind möglichst am Ende eines Jahres, nur in Ausnahmefällen am Ende eines Quartals, durchzuführen. Die Änderungen werden erst mit Beginn des neuen Jahres bzw. mit Beginn des dem Änderungsquartal folgenden Quartals wirksam.
7. Zu den Ziffern 5 und 6 wird vom Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik, Statistisches Zentralamt, quartalsweise.